

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 29.11.2011 folgende Satzung beschlossen *):

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Stadt Fellbach erhebt eine Vergnügungssteuer.

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen im Gebiet der Stadt Fellbach

- a) das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche dem Vergnügen dienenden Automaten und Apparate) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken
- b) das Vorführen von Sex- und Pornofilmen, auch mit Video- bzw. DVD-Geräten in Sexkinos, Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken bzw. das gewerbliche Halten von Kabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen
- c) die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen sowie ähnlichen Einrichtungen.

(3) Von der Steuer befreit sind

- a) Musikautomaten;
- b) Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts);
- c) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind;
- d) Spielgeräte, die auf Märkten, Festen, dem Fellbacher Herbst und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden;

***)** zuletzt geändert am 08.03.2022

- e) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden;
- f) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner für die nach § 1 Abs. 2 a) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem bereitgestellten Spielgerät zufließen (Unternehmer).
- (2) Steuerschuldner für die nach § 1 Abs. 2 b) und c) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist der Unternehmer, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Veranstaltung erfolgt. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der genutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
- (3) Neben dem Unternehmer haftet jeder nach § 7 Abs. 3 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.
- (4) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, Entnahmen aus dem Auszahlungsvorrat, auch soweit sie als Fehlbeträge ausgewiesen sind, abzüglich Röhrenauffüllungen, Prüf-, Falsch- und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen, ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- b) bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.
- c) für Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 c) die Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten, Garderobenräume und der Flächen, die bereits nach § 1 Abs. 2 b) besteuert werden.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 1 Abs. 2 genannten Orten (in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Fellbach):

a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten **außerhalb von Spielhallen** je Spielgerät

	ab 01.07.2016	ab 01.01.2017
1. mit Geldgewinnmöglichkeit:	23 v.H. des Einspielergebnisses mindestens 92 €	25 v.H. des Einspielergebnisses mindestens 100 €
2. ohne Geldgewinnmöglichkeit	92 €	92 €
3. mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder das eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat	1.200 €	1.200 €

b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten **in Spielhallen** oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät

	ab 01.07.2016	ab 01.01.2017
1. mit Geldgewinnmöglichkeit:	23 v.H. des Einspielergebnisses mindestens 184 €	25 v.H. des Einspielergebnisses mindestens 200 €
2. ohne Geldgewinnmöglichkeit	184 €	184 €
3. mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder das eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat	1.200 €	1.200 €

c) Für das Vorführen von Sex- und Pornofilmen je Lokalität 360 €.

d) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je m² der Veranstaltungsfläche 8 €.

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 2 a) mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgerätes und in den Fällen des § 1 Abs. 2 b) mit dem Tag der ersten Filmvorführung. Sie endet in den Fällen des § 1 Abs. 2 a) mit dem Tag der endgültigen Entfernung des Spielgerätes und in den Fällen des § 1 Abs. 2 b) mit der Entfernung der Filmvorführeinrichtung(en) bzw. der (des) Video- oder DVD-Geräte(s).
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Spielgerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 1 Abs. 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Spielgerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 1 Abs. 3.
- (3) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehender Außerbetriebnahme der Spielgeräte und Filmvorführeinrichtungen
- a) ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und
 - b) dies dem Kämmereiamt der Stadt Fellbach innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.
- (4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für das Kalendervierteljahr festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 7

Meldepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Spielgerätes im Sinne von § 1 Abs. 2 a) ist dem Kämmereiamt der Stadt Fellbach innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und eine Steuererklärung (§ 8 Abs. 1) innerhalb von zwei Wochen schriftlich

abzugeben. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 4 ergibt.

In den Fällen des § 5 Abs. 3 b) kann die Vergnügungssteuer bis zum Ende des Monats festgesetzt werden, in dem die verspätete Anzeige eingeht.

- (2)Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 c) sind innerhalb einer Woche nach Aufnahme des Betriebs dem Kämmereiamt der Stadt Fellbach anzuzeigen. Dabei sind die für die Besteuerung notwendigen Flächen anzugeben und auf Nachfrage zu belegen. Die Einstellung des Betriebs ist ebenfalls innerhalb einer Woche dem Kämmereiamt mitzuteilen. Wird die Einstellung des Betriebs verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (3)Die Vorführung von Sex- und Pornofilmen ist innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme der Filmvorführeinrichtung beim Kämmereiamt der Stadt Fellbach schriftlich anzumelden. Die Entfernung der Filmvorführeinrichtung ist gleichfalls innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (4)Neben dem Steuerschuldner (§ 2) sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem zur Bereitstellung des steuerpflichtigen Spielgeräts bzw. Aufstellung der Vorführeinrichtung benutzten Raum oder Grundstück zusteht. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Spielgeräts im Sinne von § 4 Abs. 1 a), der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 8

Steuererklärung

- (1)Der Steuerschuldner hat der Stadt Fellbach bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse gemäß § 3 Buchst. a) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 3 Abs. a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Steuererklärung, so wird der Inhalt der Bruttokasse geschätzt. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, kann der Inhalt der Bruttokasse geschätzt werden und ein Verspätungszuschlag nach der Abgabenordnung festgesetzt werden.
- (2)Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendervierteljahr als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgekalendervierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorkalen-

dervierteljahres anzuschließen. Die Auslesung der Bruttokasse des Spielgerätes muss mindestens einmal während des Kalendervierteljahres erfolgen.

§ 9

Anwendung der Abgabenordnung

Es gelten die für Kommunalabgaben anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
2. entgegen § 7 Abs. 1 bei der Anzeige über die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten falsche Angaben macht;
3. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen sowie ähnlichen Einrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt.
4. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 die zu besteuern Fläche nicht oder nicht rechtzeitig oder in falscher Höhe schriftlich anzeigt.
5. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die Vorführung von Sex- und Pornofilmen nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
6. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 die Entfernung der Filmvorführeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
7. entgegen § 7 Abs. 3 bei der Anmeldung der Vorführung von Sex- und Pornofilmen bzw. bei der Entfernung der Filmvorführeinrichtung falsche Angaben macht;
8. in der Steuererklärung nach § 8 falsche Angaben macht.

Die Ziffern 1 und 2 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 4 ergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Die Änderungen der Vergnügungssteuersatzung treten zum 01.07.2016 in Kraft.

Die Änderungen in § 3a treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese erfolgte am 29.03.2022.